



A-Post

An alle Stadtpräsidenten sowie
Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten
des Kantons St. Gallen

Baudepartement
Generalsekretariat
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Volkswirtschaftsdepartement
Generalsekretariat
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

St.Gallen, 11. Juli 2011

Inkraftsetzung revidierte Gewässerschutzverordnung, Gewässerräume

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Inkraftsetzung der revidierten Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt: GschV) per 1. Juni 2011 und die sich daraus ergebenden Konsequenzen orientieren.

Die eidgenössischen Räte haben am 11. Dezember 2009 mit einer Änderung des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt: GSchG), des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100), des Energiegesetzes (SR 730.0) und des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11) einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Lebendiges Wasser" (07.060) beschlossen. Die Änderungen im Gewässerschutzgesetz traten per 1. Januar 2011, diejenigen der Gewässerschutzverordnung (abgekürzt GschV) per 1. Juni 2011 in Kraft.

Aktuell am bedeutsamsten sind die in der Gewässerschutzverordnung neu eingeführten Bestimmungen betreffend die Schaffung eines Gewässerraums für fließende und stehende Gewässer (Art. 41a ff. GschV). Bis zur definitiven Festlegung der Gewässerräume durch die Kantone (bis spätestens 31.12.2018) gelten Übergangsbestimmungen, die in ihren Auswirkungen recht erheblich sind.

Bezüglich der Umsetzung dieser neuen Bestimmungen ist folgendes anzumerken:

1. Die Bestimmungen der neuen Gewässerschutzverordnung sind ab sofort anzuwenden. Der Gewässerschutzverordnung widersprechende kommunale und kantonale Bestimmungen finden ab sofort keine Anwendung mehr. Dies bedeutet, dass alle pendenten Geschäfte mit Bezug zu dieser Regelung nach den neuen Vorschriften zu beurteilen sind. Dies betrifft namentlich auch alle sich im Genehmigungsverfahren befindlichen Sondernutzungspläne, selbst diejenigen, welche vor dem 1. Juni 2011 zur Genehmigung eingegangen sind. In diesen Fällen ist ei-



- ne Berufung auf Bescheide in nach bisher gültigem Recht durchgeführten Vorprüfungsverfahren nicht möglich bzw. unerheblich.
2. Eine kantonale Verordnung betreffend die Umsetzung und Anwendung der neuen Bestimmungen besteht noch nicht. Die Erforderlichkeit einer solchen wurde jedoch erkannt und die Ausarbeitung in die Wege geleitet.
 3. Die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes betreffend den Gewässerabstand und die entsprechenden Regelungen in den kommunalen Baureglementen bleiben weiterhin in Kraft, finden aber nur noch subsidiär Anwendung. Dies bedeutet, dass die bisherigen Zuständigkeiten von Gemeindebehörden und Kanton bei Bewilligungserteilungen im subsidiären Anwendungsbereich weiterhin bestehen bleiben. Hingegen ist neu in Fällen, wo der Gewässerraum nach GschV den kantonalrechtlichen Mindestgewässerabstand überschreitet, für die Erteilung von "Ausnahmebewilligungen" nach Art 41a Abs.4 GschV in dem das baugesetzliche Mass überschreitenden Bereich bis zum Erlass der Vollzugsverordnung ausschliesslich die Gemeindebehörde zuständig.

Die neue Regelung führt nicht nur zu einem Zielkonflikt zwischen den Grundsätzen der Siedlungsentwicklung und derjenigen des Gewässerschutzes. Problematisch sind vor allem die vollzugsrechtlichen Schwierigkeiten. In ihrer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung hatte sich die Regierung zu den schwerwiegenden Vollzugsproblemen (z.B. dem fehlenden Ermessensspielraum der Kantone) geäussert und dringend eine Korrektur derselben gefordert. Entgegen den berechtigten Erwartungen fanden diese Begehren aber kein Gehör, so dass man von der nun in Kraft gesetzten Regelung in diesen Bereichen überrascht wurde. Dies hat auch zur Folge, dass sich die kantonalen Instanzen nicht früher zu den Umständen, die nun zu z.T. erheblich veränderten Rahmenbedingungen führen, äussern konnten.

Wir sind bestrebt, dennoch in allen Fragen sachgerechte Lösungen zu finden. Über die weiteren Schritte bezüglich der verfahrensmässigen Umsetzung auf Kantonsebene werden wir sie zu gegebener Zeit orientieren.

Wir bitten höflich um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Departementsvorsteher:

Willi Haag
Regierungsrat

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Departementsvorsteher:

Benedikt Würth
Regierungsrat